

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich	DRUCKSACHE 016/2012
Zentrale Verwaltung und Brandschutz	
Teilbereich	
Brandschutz	
Datum	
15.02.2012	

☐ öffentlich

☒ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	20.02.2012			
Samtgemeinderat	27.02.2012			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Heil	GBM	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Ernennung und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beschlussvorschlag:

Herr Peter Kunzmann wird zum Ortsbrandmeister der Stützpunktwehr Süpplingen,
Herr Malte Malon wird zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortswehr
Wolsdorf ernannt und jeweils für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenver-
hältnis berufen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Herr Peter Kunzmann wurde von der Feuerwehr Süpplingen am 09.01.2010 zum Ortsbrandmeister gewählt. Die Wahl wurde vom Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 18.01.2010 bestätigt.

Herr Malte Mallon wurde von der Feuerwehr Wolsdorf am 15.01.2011 zum stellvertr. Ortsbrandmeister gewählt. Die Wahl wurde vom Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 21.02.2011 bestätigt.

Da dem Kameraden Kunzmann für die Ernennung und die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis der Zugführerlehrgang und dem Kameraden Mallon der Gruppenführerlehrgang I/II fehlte, erfolgte die Einsetzung gem. § 6 DienstgradVO-FF für zwei Jahre kommissarisch.

Beide Kameraden haben nunmehr die erforderlichen Lehrgänge absolviert, so dass die Ernennung und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren erfolgen kann.

Nach der neuesten Feuerwehrverordnung-Kommentierung vom 30. April 2010 ist festgelegt, dass die kommissarische Wahrnehmung einer Aufgabe von maximal 2 Jahren nicht auf Dienstzeit nach § 13 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 NBrandSchG angerechnet werden darf, da die Voraussetzungen für die Übertragung dieser Funktion erst nach erfolgter fachlicher Qualifikation, d.h. nach Ende der kommissarischen Beauftragung, erfüllt werden.